

585

Newsletter Nr. 108, 25. April 2024

Energiemanagement

GUTcert Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2024

Auch in diesem Jahr lädt die GUTcert am 13.09.2024 zum traditionellen Exzellenznetzwerk Energieund Klimamanagement ein. Die Anmeldung ist ab jetzt möglich.

Seit 2009 bietet das <u>GUTcert Exzellenznetzwerk Energiemanagement</u> eine etablierte Plattform für Anwender, Experten und andere Interessierte, die ihr Fachwissen aktualisieren und sich beruflich vernetzen wollen. In diesem Jahr bringen wir zum 17. Mal Entscheider aus Energiewirtschaft, Politik, Industrie und Dienstleistung zum interdisziplinären Dialog zusammen.

Voraussichtliche Themenschwerpunkte:

- ▶ Erweiterung zum Klimamanagement neue Module ISO 14002-3, 50001-2
- ▶ Energieeffizienzgesetz Anforderungen und Umsetzungstand
- ▶ Erfahrungsbericht: Vom Energieaudit ISO 16247 zum EnMS nach ISO 50001
- ▶ ISO 14068 in der Praxis
- Update Energierecht
- ▶ Erfolgsmodelle aus der Praxis für die Praxis
- ▶ Klimafreundliche Alternativen: Wasserstoff und THG-Bilanzierung (RED III)
- ► Alternative Technologien zur CO₂-Reduktion (CCS, CCU, etc.)
- ▶ Entwicklung der Förderprogramme: Was hat Bestand und was kommt noch?
- Lerneffekte VALERI
- Abwärme Potentiale, Erste Ergebnisse der Plattform für Abwärme

Wir planen die Veranstaltung im Präsenzformat am **13. September 2024** im <u>Leonardo Royal Hotel Berlin Alexanderplatz</u>. Am Vorabend stoßen wir bei einem Get-Together im Hotel ab 18:00 Uhr gemeinsam auf das Wiedersehen an und freuen uns auf den Austausch.

Seien Sie auf großartige Updates gespannt und melden Sie sich direkt hier an!

GUTcert Bestandskunden erhalten wie gewohnt einen Rabatt von 50 € netto.

Fragen zum Exzellenznetzwerk Energiemanagement beantwortet Ihnen gerne das Team der GUTcert Akademie.

Rückblick Webinar ISO 50001 oder EMAS – was nehmen für EnEfG

Am Dienstag, 16.04.2024 fand unser Webinar "ISO 50001 oder EMAS – Entscheidungshilfe zur Erfüllung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG)" statt. Die Aufzeichnung der Veranstaltung ist jetzt <u>in unserem Webinar-Archiv</u> verfügbar.

Seit der Veröffentlichung des "Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (<u>Energieeffizienzgesetz – EnEfG</u>)" am 13.11.2023 erreichten uns viele Fragen zu den daraus resultierenden Verpflichtungen.



Im Webinar erläuterten unsere Experten Marek Fritz vom <u>BFE Institut für Energie und Umwelt GmbH</u> und GUTcert-Fachleiter für Energiedienstleistungen Jochen Buser die grundlegenden Herausforderungen, die sich aus dem EnEfG ergeben. Hierbei wurden auch aktuelle Entwicklungen wie etwa Änderungen des EDL-G mit aufgenommen. Wie sich die Systeme voneinander abgrenzen und welche Vor- und Nachteile die jeweiligen Managementansätze bieten war ein weiter Schwerpunkt des Webinars.

Themenschwerpunkte waren

- Überblick über die neuen Vorgaben
- Pflicht zur Einführung von ISO 50001 oder EMAS bis 18.07.2025
- Verpflichtungen im Bereich Abwärme
- Umsetzungspläne für wirtschaftliche Maßnahmen
- Vor- und Nachteile ISO 50001 vs. EMAS
- Zertifizierung/Validierung Ablauf und Aufwand

Webinar jetzt im Archiv ansehen und Vortragsfolien herunterladen

https://www.gut-cert.de/de/akademie/gratis-webinare/webinar-archiv#240320 JBU ISO50001 EMAS

Weitere spannende Videobeiträge finden Sie auch auf unserem Youtube-Kanal. Gerne liken und abonnieren!

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energiemanagementsysteme oder das EnEfG? Wenden Sie sich gerne an <u>Bruno Moch.</u>

Bei Fragen rund um das Thema EMAS wenden Sie sich bitte an Antonia Schindler oder Hannes Kaiser.

Erster Entwurf zur Änderung des EDL-G

Im April kam der erste Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen – wir fassen für Sie wichtigste Änderungsvorhaben zusammen.

Mit der Novellierung des Energiedienstleistungsgesetzes (kurz: EDL-G) ist Deutschland der Pflicht aller europäischen Mitgliedsländer nachgekommen, die Anforderungen der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (kurz: EED) in nationales Recht zu überführen. Ziel der EU-Energieeffizienz-Richtlinie und damit auch des EDL-G ist es, durch Energieeffizienzsteigerung, Treibhausgasemissionen zu reduzieren und dadurch die festgelegten Klimaschutzziele zu erreichen. Es schreibt bisher für alle Unternehmen, die nicht der KMU-Definition unterliegen, regelmäßige Energieaudits bzw. den Betrieb von Energiemanagementsystemen nach ISO 50001 oder alternativ Umweltmanagementsysteme nach EMAS vor.

Mit der Änderung soll die Abhängigkeit von der KMU-Definition abgekoppelt werden hin zu Schwellenwerten des Gesamtenergieverbrauchs von Organisationen, um an die Verpflichtungen des <u>EnEfG</u> anzuschließen. Auch Anpassungen zum EnEfG sind in der Novelle des EDL-G vorgesehen.

Die wichtigste Änderungsvorhaben im EDL-G:

▶ §1 Nummer 4: Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als [2,5 – 2,77] GWh innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre werden verpflichte, ein Energieaudit durchzuführen. Ausgenommen sind Unternehmen, die nach EnEfG ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einführen müssen.



Änderungsvorhaben im Energieeffizienzgesetz:

- ▶ Die Umsetzungspläne müssen innerhalb eines Jahres (zuvor binnen drei Jahren) veröffentlicht werden. Wie die Umsetzung geregelt wird, ist noch unklar. Weitere Präzisierungen innerhalb der FAQ sind hier nötig.
- ▶ Verschiebung der Frist für die erstmalige Übermittlung der Informationen an die Plattform für Abwärme: Die ursprünglich auf den 1. Januar 2024 gelegte Frist zur erstmaligen Datenübermittlung wurde auf den 1. Januar 2025 verschoben.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energiemanagement? Wenden Sie sich gerne an Bruno Moch.

Nachhaltigkeitsprüfungen

Wesentlichkeitsanalyse nach CSRD / ESRS: neues GUTcert-Webinar

Neue Aufgaben erfordern neue Kompetenzen: Für alle von der CSRD Betroffenen bieten wir ab Juni 2024 ein Webinar an zur Berichterstattung nach CSRD/ESRS mit Unterschieden und Schnittstellen zur Methodik der GRI-Standards und DNK.

Getreu unserem Versprechen, Sie auf dem Weg der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstützen, bieten wir ab Juni 2024 Webinare in Kooperation mit <u>Viafuturum GmbH</u> zum Thema Umsetzung der CSRD/ ESRS Anforderungen in der Praxis an.

Das erste Webinar richtet sich an die **Anwender von GRI und DNK**, die ihre Kenntnisse um die ESRS-konforme Berichterstattung erweitern wollen und widmet sich der Kernanforderung der Berichterstattung: der Wesentlichkeitsanalyse.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist in Deutschland nichts Neues: Viele Unternehmen veröffentlichen bereits Nachhaltigkeitsberichte – aus Pflicht (CSR-RUG) oder freiwillig. Dafür wurden bisher die Berichtsstandards der Global Reporting Initiative (GRI-Standards) oder des Deutschen Nachhaltigkeitskodes (DNK) angewendet. Beide haben als Grundlage der Berichterstattung eine Wesentlichkeitsanalyse. Diese Art der Analyse definiert ebenfalls die Inhalte der Nachhaltigkeitserklärungen nach ESRS.

Gleich benannt heißt jedoch nicht gleichanwendbar

Die Unterschiede liegen im Verfahren bei der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse und der Auswertung der Bewertungen.

- ▶ Die CSRD gibt ein starres Konstrukt von 96 Themen und mehreren Kriterien vor, die bei der Nachhaltigkeits- und Geschäftsrelevanz untersucht und bewertet werden müssen.
- In GRI und DNK gibt es hingegen noch keine Festlegung der zu bewertenden Themen und die Perspektiven und Auswertungen folgen einer anderen Logik.

Im Fokus der Schulung stehen die Anforderungen an die doppelte Wesentlichkeit gemäß CSRD/ESRS sowie die Schnittstellen und Unterschiede zwischen der Methodik von GRI bzw. DNK. Die geforderte ESRS-Methodik wird in den Workshops geübt.



585

Newsletter Nr. 108, 25. April 2024

Dafür erhalten die Teilnehmenden **ein Excel-basiertes Tool**, das ESRS-konform gestaltet ist und es den Anwendern erlaubt, Schritt für Schritt die Basis für die eigene Wesentlichkeitsanalyse zu legen.

Am Ende des Seminars kennen Sie den Unterschied zwischen der Wesentlichkeitsanalyse nach GRI/DNK und ESRS. Sie wissen, auf welche Vorarbeiten Sie zurückgreifen können und was zusätzlich aufgebaut werden muss.

Weitere Informationen zum Kursinhalt sowie zu den Anmeldemöglichkeiten finden Sie auf unserer **Akademie-Webseite**.

Erweiterung des Ausbildungskonzepts CSRD/ESRS – Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Akademie

Darüber hinaus arbeiten wir sukzessive daran, weitere Webinare zum Thema CSRD-Pflichten anzubieten.

Im zweiten geplanten Webinar wird es um den Schritt nach der CSRD/ESRS-konformen Wesentlichkeitsanalyse gehen: Was muss am Ende berichtet werden? Geht es wirklich um mehr als 1.100 Datenpunkte?

Die beruhigende Antwortet lautet Nein: Die sinnvolle Auswahl der zu berichtenden Themen und Kennzahlen ist somit ein weiteres spannendes Thema für die Anwender. Auch hierzu werden wir demnächst Termine und konkrete Inhalte veröffentlichen.

Sind Sie Einsteiger im Themenfeld Nachhaltigkeitsberichterstattung?

Beginnend mit der ausführlichen Wesentlichkeitsanalyse nach CSRD/ESRS ist das Bewältigen der neuen Aufgabe für viele Newcomer mehr als herausfordernd. Daher bieten wir zum Einstieg in das Thema das Online-Seminar Nachhaltigkeitsmanagement und -bericht in der Praxis an.

In diesem praxisorientierten Webinar erlangen Sie Kenntnisse über den Nachhaltigkeitsmanagementansatz, der die unentbehrliche Grundlage für die gängigen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (auch CSRD/ESRS) bildet. Wir zeigen Ihnen Beispiele für gelungene Berichterstattung, damit die komplexen Nachhaltigkeitshemen wie Wesentlichkeitsanalyse, Zielsetzung, Kennzahlen, Managementprogramm und interne Organisation der Datenerfassung plastischer und damit greifbar werden. Nach diesem Seminar können Sie die gewonnen Kenntnisse direkt umsetzten und sich gegebenenfalls der weiteren Fortbildung widmen: CSRD/ESRS.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen zum Thema CSRD? Informieren Sie sich gerne auf unserer <u>CSRD-Webseite</u> oder wenden Sie sich an <u>Yulia Felker</u> und <u>Anna Büttgen</u>.

ISO 20121:2024: Welche Änderungen birgt die revidierte Fassung der Norm?

In 2023 wurde die Revision der <u>ISO 20121</u> für nachhaltiges Eventmanagement angestoßen, Anfang April 2024 erschien die finale neue Fassung.

Bereits im Januar diesen Jahres hatte die GUTcert eine <u>Analyse</u> des zur Diskussion gegebenen Entwurfs zur Revision der <u>ISO 20121 für nachhaltiges Veranstaltungsmanagement</u> aus 2012 (2013 für die deutsche Fassung) vorgenommen und veröffentlicht. Diese Analyse hat insofern nicht mehr in allen Punkten Bestand, als in der finalen Veröffentlichung einige Punkte wieder entfernt oder präzisiert wurden.

Weiterhin gilt jedoch, dass die neue Norm **keine grundlegende Änderungen** zur Version 20121:2012 aufweist.



Ausgewählte Änderungen in der neuen ISO 20121:2024

Die Begriffe wurden präzisiert – und geben nun eine Antwort auf die viel gestellte Frage, ob auch digitale und hybride Veranstaltungen in gleicher Weise zertifizierungsfähig sind: Ja, das sind sie.

Interessant ist auch der verstärkte Bezug zu den SDGs der Vereinten Nationen und die Aufnahme der Begriffe "Materialitätsanalyse" (Wesentlichkeitsanalyse engl. materiality assessment) sowie "doppelte Materialitätsanalyse". Diese Anforderung wurde bereits über die ökonomische Dimension der Nachhaltigkeit im Rahmen des Managementsystems abgedeckt, in der Revision der Norm wird nun jedoch eine konkrete Brücke geschlagen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und somit auch zu dem integrativen Gedanken dieser Themen.

Obwohl es keine grundlegenden Änderungen gab, wurde durch die Ergänzungen erreicht, dass einige Themen nun eine höhere Wertigkeit im Managementsystem der ISO 20121:2024 erhalten:

- Es gibt stringente Anforderungen an eine messbare Zielsetzung bei der Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistungen, angefangen von der Anforderung an die Darstellung der mittel- und langfristeigen strategischen Ziele (3-10 Jahre) in der Managementpolitik bis hin zur Nachverfolgung des Zielerreichens über die Jahre als Ausprägung der fortlaufenden Verbesserung.
- ▶ Der Bereich der Lieferkette wurde ausgebaut und auch der Klimawandel wird nun explizit als Kontext der Organisation abgefragt. Dementsprechend sind in die einzelnen Kapitel viele aktuelle Diskussionen eingeflossen, die in der Unternehmenspraxis auch bereits in diverse Managementsysteme Einzug gehalten haben.
- ▶ Die bindenden Verpflichtungen bleiben auch im revidierten Text bedeutend: angefangen mit dem Wert "Integrität" über die Anforderungen der externen Stakeholder, das Etablieren eines (ggf. dokumentierten) Prozesses zum Umgang mit den relevanten Verpflichtungen bis hin zu Kontrolle und Bewertung der Einhaltung.

In den kommenden Monaten müssen diese Ergänzungen nun von den Anwendern mit Blick auf ihre Organisation einbezogen und überprüft werden. Im Rahmen des nächsten Audits im Zertifizierungszyklus werden die Punkte besonders beachtet (=Transition).

Transition für im Zertifizierungsprozess befindliche Organisationen

Unternehmen, die bereits zertifiziert sind, können im nächsten Audit die eingepflegten Anpassungen nachweisen (Transitionaudit) und erhalten nach positiver Zertifizierungsentscheidung ein aktualisiertes Zertifikat nach ISO 20121:2024. Alternativ kann die Umstellung auf die 2024er Version in der nächsten Rezertifizierung, spätestens jedoch **bis 30.04.2026** erfolgen.

Erstzertifizierungsaudits nach der alten Normfassung können bis Ende 31.12.2024 durchgeführt werden.

Unterstützung seitens GUTcert bei der Transition zur ISO 20121:2024

Die GUTcert ist dabei, ihre Checklisten für die Zertifizierung sowohl einzelner Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen als auch für das Managementsystem zu aktualisieren. Alle Bestandskunden der Zertifizierungsstelle erhalten diese in Kürze als Hilfestellung zur Transition – die neuen Anforderungen werden entsprechend gekennzeichnet. Bestandskunden können nach Durchsicht der Änderungen für sich den internen Aufwand für die Umstellung des etablierten Managementsystems auf die 2024er Version abschätzen und die Entscheidung über die Fristen (Zeitpunkt) der Transition treffen.



Umgang mit der neuen Normfassung im Rahmen der Erstzertifizierung

Unternehmen, die sich in Kürze dem Zertifizierungsprozess stellen werden, empfehlt die GUTcert, die Änderungen noch vorab zu analysieren und direkt in das nach ISO 20121:2012 aufgestellte Managementsystem einzuarbeiten. Sollten Sie sich zu einem späten Zeitpunkt vor dem externen Audit befinden, sprechen Sie uns bitte an und wir finden zusammen mit Ihnen eine praktikable Lösung.

Umstellung des Ausbildungsprogramms

Die <u>Seminare der GUTcert Akademie</u> werden zeitnah auf die aktualisierte Norm umgestellt, sodass die im Mai startenden Kurse die Neuerungen bereits beinhalten. Darüber hinaus ist ein kurzes Webinar zu den neuen Inhalten der ISO 20121:2024 in Planung und wird demnächst in der GUTcert Akademie angeboten.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema <u>Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121</u>? Wenden Sie sich gerne an das <u>Team Nachhaltige Entwicklung</u>, Sarah Stenzel und Carolin Oala.

Emissionshandel

Zuteilungsantrag: Neue Informationen der DEHSt

Info-Veranstaltung der DEHSt zum Zuteilungsantrag: rechtlicher Rahmen, wesentliche Neuerungen, praktische Hinweise und Antragssoftware – wir fassen kurz zusammen.

Am 9. April informierte die DEHSt in einer Veranstaltung zum Zuteilungsantrag der zweiten Hälfte der 4. Handelsperiode über Neuerungen. Die wichtigste Neuerung ist, dass Maßnahmen zur Energieeffizienz angegeben werden müssen, wenn sie nicht umgesetzt wurden. Dazu muss ein Grund genannt werden, warum die Maßnahme nicht umgesetzt wurde, wie beispielweise eine Amortisationszeit von mehr als drei Jahren. Wenn Maßnahmen ohne Ausnahmegrund nicht umgesetzt wurden, kann die Zuteilung um 20% gekürzt werden. Diese Angaben müssen auch von der Prüfstelle überprüft werden. Dazu wurde eine Vorlage für die Eigenerklärung veröffentlicht.

Die Folien der DEHSt-Veranstaltung finden Sie hier:

- Rechtlicher Rahmen
- Wesentliche Neuerungen
- <u>Praktische Hinweise zur Antragsstellung</u>
- Antragssoftware FMS

Die DEHSt hat zudem <u>überarbeitete Versionen ihrer Leitfäden</u> veröffentlicht. Zum jetzigen Zeitpunkt sind allerdings noch nicht alle Leitfäden einsehbar.



Klimaneutralitätsplan

Eine weitere Neuerung bei der neuen Zuteilungsperiode ist das Erstellen eines Klimaneutralitätsplans, wenn Ihre Anlage zu den 20% der "worst Performer" im Produktbenchmark gehört. Gehört Ihre Anlage dazu, wurden Sie bereits von der DEHSt informiert. Betroffenen Anlagen finden eine Vorlage für den Klimaneutralitätsplan auf der DEHSt-Webseite.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Emissionshandel? Wenden Sie sich gerne an Andreas Mucha.

Erneuerbare Energien

HkNR: Entwertung mit gekoppelter Lieferung nun per Software möglich

Die gekoppelte Lieferung ist nun, 16 Monate nach Inkrafttreten der neuen Regelungen, in der Herkunftsnachweisregister-Software umgesetzt.

Die gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen (vormals "optionale Kopplung") wurde mit Wirkung zum 01.01.2023 gänzlich überarbeitet (<u>wir berichteten</u>). Der mittlerweile nicht mehr so neue § 30a der Herkunftsund Regionalnachweisdurchführungsverordnung (HkRNDV) ist knapp formuliert und lässt viele praktische Fragestellungen unbeantwortet.

So wurden in Stakeholder-Beratungen und zahlreichen Einzelgesprächen offene Probleme besprochen, die in einem Leitfaden des UBA kulminierten, welcher derzeit (Stand 22.04.2024) nur als Konsultationsfassung vorliegt. Gleichzeitig wurde jedoch bereits die Software aktualisiert, sodass der Vorgang der Entwertung mit gekoppelter Lieferung nun technisch umsetzbar ist. Viele Industrieunternehmen, die die Strompreiskompensation beantragen und Grünstrombezug als ökologische Gegenleistung geltend machen wollen, erwarten diese Umsetzung sehnlichst, denn es geht um beträchtliche Beihilfezahlungen.

Aktuelle Förderrichtlinie vom BMWK stiftet Verwirrung

Parallel verwirrt das BMWK mit den <u>kürzlich veröffentlichten aktualisierten Förderrichtlinien zur Strompreiskompensation</u>. Nachdem in der <u>zuvor geltenden Fassung</u> in Kapitel 4.3 zum Nachweis ökologischer Gegenleistungen die Referenz auf § 16 HkRNDV und die optionale Kopplung zu finden war, ist in der aktuellen Version weiterhin § 16 HkRNDV aufgeführt, mit dem Zusatz "in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung." So wird die Überarbeitung der gekoppelten Lieferung im § 30a HkRNDV (ab 01.01.2023) nicht berücksichtigt. Operativ ist eine Umsetzung des alten § 16 HkRNDV ohnehin nicht möglich. Eine Stellungnahme des BMWK steht weiter aus.

Finaler Leitfaden zur gekoppelten Lieferung noch nicht verfügbar

Vor ersten Bestätigungen gekoppelter Lieferungen wird die GUTcert die Veröffentlichung des finalen Leitfadens des UBA abwarten. Wir stehen gespannt in den Startlöchern.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen zur gekoppelten Lieferung von Herkunftsnachweisen? Wenden Sie sich gerne an Andre Klunker.



EEG-Exzellenznetzwerk – Erneuerbare Energien aus Biomasse

Digitale Lösungen zur Massenbilanzierung, Rechtliche Entwicklungen im EEG, Neuerungen und Herausforderungen bei der SURE-Zertifizierung und vieles mehr wurde beim diesjährigen EEG-Exzellenznetzwerk unter Branchenvertretern diskutiert.

Der Weiterbetrieb vieler Biogasanlage steht auf Messers Schneide, einige Anlagebetreiber haben ihre Anlagen bereits stillgelegt. Zwar kann durch Teilnahme an der Ausschreibung eine Anschlussförderung in Anspruch genommen werden, jedoch reicht diese für den lukrativen Weiterbetrieb der Anlagen in vielen Fällen nicht aus. Regelmäßig werden das Erneuerbare-Energien-Gesetz und weitere Rahmenbedingungen wie etwa die Nachhaltigkeitszertifizierung verändert oder durch zusätzliche Anforderungen (Einhaltung Treibhausgaswert) ergänzt – nur eine wirkliche Verbesserung und Trendwende für Anlagenbetreiber blieb bisher aus.

Dementsprechend gab es beim diesjährigen Exzellenznetzwerk auch ausreichend Stoff für Diskussion und Austausch.

DBFZ – mittel- bis langfristige Steigerung der Konkurrenz um verfügbare Biomasse

Laut dem Deutschen Biomasseforschungszentrum (DBFZ) wird ca. die Hälfte der verfügbaren Flächen in Deutschland landwirtschaftlich genutzt, davon 80% für den Nahrungs- und Futtermittelanbau und 15% für nachwachsende Rohstoffe. Die energetische Nutzung (~90%) übersteigt dabei die stoffliche (~10%) bei Weitem (siehe dazu auch die Ressourcendatenbank des DBFZ). Im Zeitraum 2000 - 2020 stieg das Rohholzaufkommen weiterhin deutlich an, wobei sich der Rohholzverbrauch zur Energiegewinnung mehr als verdoppelt hat. Im Rahmen der Entwicklung der Nationalen Biomassestrategie (NABIS) ist bereits deutlich geworden, dass die Anbaumasse zur Energieerzeugung nicht erweitert, sondern vielmehr auf Rest- und Abfallstoffe gesetzt werden soll. Stroh und Grüngut bergen hierbei die meisten Potenziale. Im Hinblick auf die zu erwartende steigende Konkurrenz um Biomasse ist ein zielgerichteter Einsatz von Biomasse unverzichtbar, Stoffströme müssen definiert und gelenkt, mehr Kreislaufwirtschaft vorangetrieben und Importstrategien für Biomasse konkretisiert werden.

Fachverband Biogas – Biogas könnte 10% des inländischen Gasbedarfs decken

Der <u>Fachverband Biogas</u> sieht im bisherigen Entwurf der NABIS wenig konkrete inhaltliche Vorgaben, keine Abstimmung auf energiepolitische Ziele und eine starke ideologische Prägung. Somit ist die NABIS bisher leider nicht der innovative Signalgeber, den sich viele Branchenteilnehmer wünschen. Vielmehr ist die Integration von Biogas in die Kraftwerkstrategie (<u>KWS</u>) als günstige Flex-Option (im Vergleich zu H₂-Kraftwerken) zu forcieren und die Nutzung des bestehenden Biogasanlagenparks als Backup zu PV- und Windanlagen zur Deckung der Residuallast zu fördern.

Für den Fachverband wichtige Lösungsansätze:

- Anpassung der EEG-Förderung hinsichtlich der gestiegenen Betriebskosten für den Erhalt von Bestandsanlagen
- ▶ Änderung des Substratspektrums hin zu mehr ökologisch wertvollen Substraten ohne eine drastische Reduzierung klassischer Energiepflanzen (klare Definition von Abfall- & Reststoffe notwendig, um diese einsetzen zu können)
- Stärkung von Biomethan



Neben dem Strommarkt dürfen jedoch auch vielversprechende Perspektiven im Wärmemarkt nicht außer Acht gelassen werden, die sich durch das Gebäudeenergiegesetz (<u>GEG</u>) und das Wärmeplanungsgesetz (<u>WPG</u>) ergeben.

Dena Biogasregister - Rückblick auf die Nachweissaison 2023

Bei gleichbleibend hohen Nutzer- und Einbuchungszahlen blickt das <u>dena-Biogasregister</u> auf eine ruhige Nachweissaison zurück. Auch das Zusammenspiel der Nachweisführung mit der Nachhaltigkeit hat sich offenbar bei der Mehrheit der Akteure eingepegelt. Zwar gab es 2023 kaum Anlagenzubau, aber es herrscht ein sehr hoher Planungsstand: Es bestehen mehr als 100 Netzanschlussbegehren, deren Umsetzung aufgrund von Verzögerungen bei den Netzbetreibern und Änderungen des Preisgefüges jedoch fraglich ist.

Das Gesamtproduktionsvolumen von Biomethan ist in Deutschland relativ konstant, der Transfer von Biomethan aus anderen Ländern ist dagegen stark gestiegen: von 30 GWH in 2020 auf 3.731 GWh in 2023. Auch wenn der Haupteinsatz von Biomethan konstant im EEG stattfindet, nehmen die Mengen im Wärme- und Kraftstoffsektor sowie im Emissionshandel (ETS) und der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) durch regulatorische Ansätze stetig zu und ein höherer Biomethanverbrauch ist zukünftig zu erwarten.

Europäische Transfers von Gasmengen werden durch den wegfallenden massenbilanziellen Nachweis an der Grenzkuppelstelle zusätzlich vereinfacht und gefördert: Laut <u>Durchführungsverordnung (EU) 2022/996</u> wird für gasförmige Brennstoffe das EU-Verbundsystem als einziges Massenausgleichssystem angesehen. Im Emissionshandel kann der Biomasseanteil von Biomethan im Emissionsbericht abgezogen werden, wenn die Anforderungen gemäß <u>EBeV 2023</u> erfüllt sind und ein Nachhaltigkeitsnachweis vorliegt. Für EEG-Biomethan-BHKWs wurde von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) <u>klargestellt</u>, dass in einem solchen Fall kein gesonderter Nachweis erforderlich ist, da das EEG die Anforderungen an die Nachhaltigkeit umsetzt.

Clearingstelle – aktuelle Entscheidungen und offener Verfahren

Die Clearingstelle stellte abgeschlossene Verfahren zum Thema Flex-Prämie und Güllebonus vor. Dabei beleuchtet der <u>Hinweis 2023/11-VI</u> ausführlich die Ermittlungsgrundlage der Flex-Prämie und kommt zu dem Schluss, dass die erzeugten Strommengen für alle Anlagen die Basis bilden. Das <u>Votum 2022/27-IV</u> beschäftigt sich mit dem endgültigen Entfallen des Güllebonus, wenn die Voraussetzungen zeitweise nicht erfüllt wurden. Offene Verfahren bestehen aktuell z.B. zum Umgang mit Maisgemischen (Ackerbohne etc.) bei der Berechnung des Maisdeckels und der 'richtigen' Bilanzierung zwischen SURE-zertifizierten Mengen im Nabisy und den in das dena-Biogasregister eingepflegten Mengen.

Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft – Rechtliche Entwicklung im EEG und Herausforderungen

Bei der unentgeltlichen Abgabe von Wärme, beispielsweise an Rohstofflieferanten, ist Vorsicht geboten: Es droht eine Klage wegen Steuerhinterziehung, da der Wert der Wärme berücksichtigt und versteuert werden muss. Der Verkauf von Wärme hingegen birgt derzeit im Hinblick auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und das Wärmeplanungsgesetz (WPG) großes Potential. Beide Gesetze müssen in allen Neubaugebieten berücksichtigt werden, somit haben Anlagenbetreiber eine gute Verhandlungsbasis gegenüber den Gemeinden, wenn es um den Verkauf von Biomassewärme geht.

Eine weitere gute Nachricht für Anlagenbetreiber ist, dass laut mehreren Urteilen (z.B. <u>4 O 1049/17</u> (LG Kassel), <u>3 O 118/22</u> (LG Stade), <u>015 O 107/19</u> (LG Münster)) der ORC-Bonus auf den gesamten erzeugten Strom einer



Anlage mit ORC-Modul ausgezahlt werden muss. Auch wenn einige Netzbetreiber anderer Meinung sind, lohnt es sich also, hier genauer hinzuschauen.

GUTcert – Aktuelle Neuerungen und Herausforderungen bei der SURE-Zertifizierung

Derzeit gibt es zahlreiche Änderungen im Bereich der <u>SURE-Zertifizierung</u>. Die Nutzung der UDB ist seit Januar 2024 für flüssige und gasförmige Biokraftstoffe verpflichtend, aufgrund technischer Probleme jedoch noch nicht möglich. Für die THG-Berechnung ist zu beachten, dass die Werte aus der <u>Durchführungsverordnung (EU) 2022/996</u> die alte Liste der EU-KOM abgelöst haben.

Auch bezüglich der Nachhaltigkeitszertifizierungen im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (<u>TEHG</u>) und Brennstoffemissionshandelsgesetz (<u>BEHG</u>) gibt es einige Neuerungen zu beachten, beispielsweise wann Anlagen zertifizierungspflichtig sind. Problematisch ist jedoch, dass die erneuerbare Energien Richtlinie – <u>RED II</u> und das BEHG verschiedene Regelungen bezüglich der Zertifizierungspflicht vorweisen und das BEHG eigene Anforderungen an die THG-Einsparung hat. Bis Ende des Jahres sollen die SURE-Nachhaltigkeitsnachweise für TEHG- und BEHG-Anlagen zum Download zur Verfügung stehen.

Die Durchführungsverordnung zur Wasserstoffzertifizierung ist noch nicht in Kraft, Vorzertifizierungen sind jedoch schon möglich und einige Systemgeber bieten bereits Trainings dazu an. Auch die GUTcert steht bereits in den Startlöchern: Anfragen zu Wasserstoffzertifizierungen können an <u>Andre Klunker</u> oder <u>Frieda Becker</u> gestellt werden.

Die RED III muss bis zum 21.05.2025 umgesetzt werden. Darin soll Forstbiomasse weiterhin als erneuerbar anerkannt bleiben, aber strengeren Anforderungen an die Nachhaltigkeit unterliegen. Eine THG-Minderung wird für alle Anlagen notwendig und die Nachweispflicht für Anlagen, die feste Biomasse nutzen, schon ab 7,5 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung relevant.

ARCANUM – THG-Berechnungen für Biogasanlagen gemäß RED

Im Zuge der Implementierung der RED III ergaben sich Änderungen bei der THG-Berechnung. Wichtig ist hierbei, dass THG-Minderung nun auch für Bestandsanlagen nötig wird. Wichtige Änderungen sind zudem, dass die NUTS-Werte nur noch für die Ernte 2023 genutzt werden dürfen. Zudem dürfen nur noch länderspezifische Emissionsfaktoren für Netzstrom und nicht mehr die des EU-Strommix genutzt werden, was sich nachteilig für deutsche Nutzer auswirkt (388 g CO₂-Äq./kWh statt 298 CO₂-Äq./kWh). Eine kombinierte Verwendung individueller Werte und disaggregierter Standardwerte ist möglich, allerdings beinhaltet die RED III keine disaggregierten Standardwerte, sie sind nur in der RED II zu finden. Die Werte der Emissionsfaktoren sind weiterhin der <u>Durchführungsverordnung (EU) 2022/996</u> zu entnehmen, es wurden außerdem wissenschaftliche Literaturquellen und anerkannte Datenbanken vorgestellt. Die Berechnung eigener THG-Werte, etwa aufgrund von eigenen Gasanalysen, ist ebenfalls weiterhin möglich.

agriportance - Digitale Lösungen zur Massenbilanzierung gemäß RED

Das Unternehmen <u>agriportance</u> für Dienstleistungen im Bereich Biomethan und LCO2 bietet unter anderem Softwarelösungen für Nachhaltigkeitszertifizierung etc. an. Im Vortrag wurden die Potentiale verschiedener nachwachsender Rohstoffe, von Abfall und Reststoffen anhand der jeweils anzulegenden Treibhausgaswerte und des aktuellen Preises pro Megawattstunde aufgezeigt.



Besonders lukrativ ist Gülle, da ein negativer Emissionswert angelegt werden kann. Wichtig ist dabei, die Massenbilanz ordentlich zu führen, da hier die Anforderungen zukünftig noch steigen werden. Sie muss zahlreiche Daten enthalten und nachverfolgbar sein. Zukünftig wird dadurch auch gewährleistet, dass die Einträge in Nabisy und der UDB deckungsgleich sind. Dabei soll die Komplexität des Marktes abgedeckt werden und auch für Auditierende prüfbar sein. Die digitale Führung der Massenbilanz bietet das Potenzial, den Prozess zu vereinfachen und weniger fehleranfällig zu gestalten.

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an <u>Saskia Wollbrandt</u> oder <u>Theresa Lukassowitz</u>.

Carbon Footprint

SBTi und Offsets: Neuer Weg zur Erreichung von Scope-3-Zielen

Die Science Based Targets Initiative (SBTi) plant, Emissionszertifikate aus Klimaschutzprojekten zur Reduzierung von Scope-3-Emissionen zukünftig anzuerkennen.

Die <u>Science Based Targets Initiative</u> ist eine gemeinsame Initiative von <u>CDP</u>, <u>UNGC</u>, <u>WRI</u> und <u>WWF</u>. SBTi unterstützt die Ziele des Pariser Abkommens, indem sie Klimaschutzmaßnahmen im privaten Sektor vorantreibt und dazu entsprechende Standards entwickelt. Sie ermöglicht es <u>Organisationen</u>, sich zu wissenschaftsbasierten Emissionsreduktionszielen (Science based targets) zu verpflichten. Dazu müssen <u>Reduktionspläne</u> entwickelt werden, die einen 1,5 °C-konformen Reduktionspfad ermöglichen.

Die SBTi konzentriert sich auf die Menge an Emissionen, die reduziert werden muss, um die Ziele des Pariser Abkommens – die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C – zu erreichen. Bisher waren Kompensationszertifikate nicht im Anwendungsbereich der SBTi-Standards enthalten. Ein Anwenden dieser war nicht gefordert und möglich.

Mit welchen Änderungen ist wann zu rechnen?

Die Science Based Targets Initiative (SBTi) plant, bis Juli 2024 ihren Corporate Net-Zero Standard anzupassen und für Reduktionen in Scope 3 das Anwenden von Kompensationszertifikaten zuzulassen. Neben klaren Anforderungen an Zertifikate wird es auch spezielle Kriterien geben, ab wann Kompensation innerhalb der SBTi-Standards zulässig ist.

Auf ihrer News-Seite schreibt SBTi, dass "SBTi [..] sich bewusst [ist], dass es eine anhaltende Debatte zu diesem Thema gibt, erkennt aber auch an, dass die Verwendung von Umweltzertifikaten zur Reduzierung von Scope-3-Emissionen ein zusätzliches Instrument zur Bekämpfung des Klimawandels sein könnte, wenn sie ordnungsgemäß durch Strategien, Standards und Verfahren auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse unterstützt wird."

Dazu sollen keine neuen Anforderungen oder Zertifizierungssysteme für Kompensationsprojekte entwickelt werden. Im engen Austausch mit bestehenden Registern, Projektierern und Institutionen sollen dazu Kooperationen geschlossen und auf diese zur Verifizierung von Projekten verwiesen werden, um qualitativ hohe Kompensationszertifikate im Rahmen der Anwendung des Net-Zero Standards abzusichern.



Newsletter Nr. 108, 25. April 2024

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Kompensation von Treibhausgasen? Wenden Sie sich gerne an Johanna Sitter.

ResponsibleSteel

Arcelor Mittal Bremen geht in die Re-Zertifizierung nach ResponsibleSteel™

ArcelorMittal Eisenhüttenstadt ist in die Rezertifizierung nach ResponsibibleSteel gegangen und hat das Vor-Ort Audit bereits absolviert. Nun folgt im Juni der Standort in Bremen.



ResponsibleSteel™ ist eine freiwillige Initiative der Stahlindustrie, die einen Standard für die verantwortungsbewusste Beschaffung und Produktion von Stahl entwickelt hat.



Wie der im Februar gemeinsam veröffentlichten <u>Pressemittelung</u> von ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH und der GUTcert zu entnehmen war, ist ein wichtiger Teil der Zer

Eisenhüttenstadt GmbH und der GUTcert zu entnehmen war, ist ein wichtiger Teil der Zertifizierung das Einbinden von Stakeholdern. Daher sind auch in Bremen wieder alle Personen oder Organisationen, die von den Aktivitäten der ArcelorMittal Bremen GmbH betroffen sind, dazu aufgerufen, sich zur Bewertung des Unternehmens in Bezug auf die Anforderungen des Standards zu melden.

Für die Teilnahme an einem Interview mit den Auditoren der GUTcert kann ein Termin zwischen dem 13. und 31. Mai 2024 vereinbart werden (persönliche, telefonische oder virtuelle Termine sind möglich). Das Einreichen von Dokumenten oder Daten ist bis zum 13. Mai 2024 möglich.

Die Auditoren erreichen Sie über den Ansprechpartner der GUTcert, Hannes Kaiser, entweder per E-Mail (hannes.kaiser@gut-cert.de), telefonisch (030 2332021-801) oder per Post (GUTcert, Eichenstraße 3b, 12435 Berlin).

Die GUTcert freut sich auf eine rege Beteiligung.

Weiterführende Links für mehr Informationen:

- ArcelorMittal
- ResponsibleSteel
- ▶ GUTcert Responsible Steel

Pressekontakt

ArcelorMittal: marion.muellerachterberg@arcelormittal.com, +49 421 648 1953

GUTcert: Hannes Kaiser, hannes.kaiser@gut-cert.de, +49 30 2332021-801



585

Newsletter Nr. 108, 25. April 2024

Informationssicherheit

Bereitstellung der Betriebsstättenliste für die Zertifizierung nach IT-Sicherheitskatalog

Standortdaten bedeutender Netzinfrastruktur sind über Anwendungen wie Open Infrastructure Map frei zugänglich. Dennoch besteht vereinzelt Zurückhaltung bei deren Übermittlung.

Seit dem jüngsten Brandanschlag auf einen Strommast in Grünheide und seinen wirtschaftlichen Folgen für die Tesla Germany GmbH nehmen wir eine zunehmende Verunsicherung bei unseren Kunden wahr, Standortdaten kritischer Infrastrukturen zu übermitteln.

Entsprechend dem Konformitätsbewertungsprogramm (KBP) der BNetzA bildet die Betriebsstättenliste eine wichtige Grundlage für die Auditplanung. In ihr werden die Betriebsstätten abgefragt, die nicht dauerhaft besetzt und Teil des Geltungsbereichs sind. Vom Kunden sind diese in Gruppen zu clustern, aus denen jeweils mind. zwei Betriebsstätten je Zertifizierungszyklus zu auditieren sind. Dabei ist durch den Netzbetreiber die Relevanz der Standorte für das Gesamtnetz sowie die Möglichkeit der Ferneinwirkung über IKT auf diesen Standort zu berücksichtigen.

Für die Übersendung der Daten wird durch die GUTcert eine Excel Tabelle für den Kunden bereitgestellt. Es ist ebenfalls zulässig, dass der Kunde eine eigene Liste gleichen Inhalts aus seinem System exportiert.

Der Auditleiter vermerkt die zu besuchenden Betriebsstätten im Auditplan. Nach dem Audit trägt er die besuchten Betriebsstätten sowie die Planung für die beiden folgenden Überprüfungsaudits in die Liste der Betriebsstätten ein und sendet diese gemeinsam mit den Auditunterlagen an die GUTcert.



(Quelle: openinframap.org)

formen Betriebsstättenliste Grundvoraussetzung.

Einerseits ist es durchaus verständlich, dass Netzbetreiber die genauen Standorte ihrer Infrastruktur nicht öffentlich machen wollen. Die GUTcert behandelt diese Daten auch vertraulich und schützt diese vor unbefugtem Zugriff außerhalb des Zertifizierungsverfahrens. Andererseits sind die Standortdaten der Netz-Infrastruktur durch Anwendungen wie <u>Open Infrastructure Map</u> jedoch frei im Internet verfügbar. Hier sind u.a. Umspannwerke, Windkraftanlagen, Hochspannungsmasten oder Trafostationen einzusehen.

Aus Sicht der GUTcert spricht deshalb nichts gegen die Verwendung der Betriebsstättenliste, um die Anforderungen des KBP bezüglich der Prüfung der Betriebsstätten zu erfüllen. Sie ist ein wichtiger Bestandteil innerhalb des Zertifizierungsverfahrens: Um eine reibungslose Zertifizierung bei unseren Kunden sicherzustellen, ist das Übertragen einer vollumfänglichen und mit den Anforderungen kon-

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu diesem Thema, wenden Sie sich gern an Nicole Petzke.



GUTcert auf der ITAD KRITIS Praxis Tagung

Branchentreffen von Betreibern Kritischer Infrastrukturen im Sektor Siedlungsabfallentsorgung – die GUTcert war dabei.

Nachdem die Siedlungsabfallentsorgung als Sektor bei den Kritischen Infrastrukturen in der BSI-KRITIS-Verordnung aufgenommen wurde, stehen viele Unternehmen vor der Herausforderung, die diesbezüglichen Vorgaben des BSI umzusetzen. Deshalb hat die Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland (ITAD) seine Mitglieder eingeladen, in einem zweitägigen Workshop mehr über das Thema zu erfahren. Angefangen beim Aufbau eines Informationssicherheitsmanagements (ISMS) über den aktuellen Stand des branchenspezifischen Sicherheitsstandards für Entsorger bis hin zur Einführung von Systemen zur Angriffserkennung (SzA) war alles dabei. Anhand von Praxisbeispielen wurde zudem diskutiert, was bereits von wem und wie umgesetzt wird und wie man den verschiedenen Anforderungen gerecht werden kann, ohne das Rad neu erfinden zu müssen.

GUTcert berichtete zur Prüfung nach §8a BSIG

Auch die GUTcert war an den Workshops beteiligt und hat den Teilnehmenden den Projektablauf für eine <u>Prüfung nach §8a BSIG</u> vorgestellt. Insbesondere wurde auf die verschiedenen Anforderungen eingegangen, die das BSI an die Nachweisführung stellt.

Die GUTcert empfiehlt, sich rechtzeitig eine prüfungsbefugte Stelle zu suchen, auch wenn noch nicht alle Anforderungen geplant und umgesetzt sind, da die Frist für die Nachweiserbringung beim BSI für alle Betreiber im Sektor bis 31.03.2026 läuft: Aus Ressourcengründen wird es nicht möglich sein, alle prüfpflichtigen Betreiber erst kurz vor Fristende zu prüfen. Abschließend wurden die notwendigen Nachweisdokumente näher betrachtet und eventuelle Fallstricke und vermeidbare Fehler beleuchtet.

In vielen Gesprächen wurde klar, dass der Umsetzungsstand noch stark variiert, daher war die Veranstaltung sehr hilfreich, um einen Überblick zu bekommen. Wir danken der ITAD herzlich für die Einladung!

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema KRITIS? Wenden Sie sich gerne an Tim Stauffenberg.

GUTcert Akademie

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 2./3. Quartal 2024

Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan

30.04.2024

Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018

02.05.2024

<u>BAFA-Energieberatung (Modul 2 – DIN V 18599): Basiskurs (80UE) für Energieberater Wohn- und Nichtwohngebäude</u>

06.05.-29.05.2024



Beauftragter (gn) Nachhaltige Veranstaltungen nach ISO 20121 – Modul 1

06.05.-08.05.2024

Energiebeauftragter / Energieauditor (gn) nach ISO 50001 (GUTcert)

06.05.-08.05.2024

Umweltbeauftragter/-auditor (gn) nach ISO 14001:2015 (GUTcert)

13.05.-17.05.2024

Beauftragter (gn) für Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121 – Modul 2

13.05.-15.05.2024

Energiebeauftragter / Energieauditor (gn) nach ISO 50001 (GUTcert)

13.05.-17.05.2024

Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV 14.05.–15.05.2024

Fortbildung für Immissionsschutzbeauftragte: Behördlich anerkannter Lehrgang nach BlmSchG und 5. BlmSchV 16.05.2024

Interner Auditor (gn) Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement nach ISO 20121 – Modul 3

27.05.-28.05.2024

Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI (DIN EN 17463)

29.05.2024

Beauftragter (gn) für integrierte Managementsysteme und Compliance-Sicherung (GUTcert)

03.06.-07.06.2024

Qualitätsbeauftragter/-auditor (gn) nach ISO 9001:2015 (GUTcert)

03.06.-07.06.2024

<u>BAFA-Energieberatung (Modul 2 - DIN V 18599): Vertiefungskurs (40UE) für Energieeffizienzberater Wohnge-</u>bäude

03.06.-07.06.2024

Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV

04.06.-05.06.2024



Das Rechtskataster - Ein universelles Werkzeug zur Sicherung der Compliance

07.06.2024

BAFA-Energieberatung (Modul 2 - DIN V 18599): Vertiefungskurs (80UE) für Energieeffizienzberater Nichtwohngebäude

10.06.-28.06.2024

Webinar: Einführung in die RSPO-Zertifizierung

10.06.2024

AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen

17.06.-18.06.2024

<u>Auffrischungskurs Umweltmanagement: Aktuelles zur ISO 14001</u>

18.06.-19.06.2024

Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 für Bildungsanbieter

19.06.-20.06.2024

Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor (IRCA) nach ISO 9001:2015

24.06.-28.06.2024

Klimamanagementbeauftragter (gn) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität – Modul 1

25.06.-26.06.2024

BAFA-Energieberater (Modul 1 - EN 16247) / Energieauditor EDL-G

01.07.-30.08.2024

Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002

01.07.-05.07.2024

Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI (DIN EN 17463)

03.07.2024

Klimamanagementbeauftragter (gn) im Unternehmen: Product Carbon Footprint (PCF) – Modul 2

08.07.2024

Energiebeauftragter / Energieauditor (gn) nach ISO 50001 (GUTcert)

08.07.-12.07.2024



585

Newsletter Nr. 108, 25. April 2024

Normkunde ISO 14001 und Umweltrecht für externe Auditoren

09.07.-11.07.2024

Umweltrecht: Grundlagen und aktuelle Themen

10.07.-11.07.2024

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer Homepage.

GUT Certifizierungsgesellschaft für

Tel.: +49 30 2332021 - 0

Managementsysteme mbH Umweltgutachter

Fax: +49 30 2332021 - 39

Eichenstraße 3 b

E-Mail: info@gut-cert.de

12435 Berlin www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte hier, dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.